

ERGÄNZUNGSORDNUNG TURNEN FRAUEN (EOF)

zur Satzung und EOD des Vereins Deutsche Turnliga (DTL)

Stand 10.03.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bundes- und Regionalliga.....	3
§ 2	Wesen der EOF.....	3
§ 3	Fassung und Änderung der EOF.....	3
§ 4	Organisationsform von Bundes- und Regionalliga.....	4
§ 5	Mannschaften.....	5
§ 6	Wettkampfsaison.....	6
§ 7	Startberechtigung der Vereine.....	6
§ 8	Startberechtigung eines Vereins mit mehreren Mannschaften.....	7
§ 9	Übertragung der Startberechtigung.....	8
§ 10	Startberechtigung der Turnerinnen.....	8
§ 11	Local-Gymnast-Regelung - Mannschaftszusammenstellung.....	9
§ 12	Durchführung der Wettkämpfe.....	9
§ 13	Wettkampfleitung.....	10
§ 14	Schiedsgericht.....	10
§ 15	Finale, Auf- und Abstieg.....	10
§ 16	Wertung der Saison.....	11
§ 17	Kampfgericht.....	11
§ 18	Kosten.....	12
§ 19	Maßnahmen bei Verstößen gegen die EOF.....	12
§ 20	Ausschluss.....	13
§ 21	Verfahren und Rechtsmittel bei Verstößen gegen die Ergänzungsordnung und bei Ligawettkämpfen.....	13
§ 22	Gebühren.....	14
§ 23	Genderklausel.....	14

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und, wie von der deutschen Grammatik auch absolut wertungsfrei vorgesehen, das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten daher gleichermaßen für alle Geschlechter. Diese Entscheidung stützt sich auf einen Beschluss des DTL-Präsidiums vom 29. August 2021 («Hilpoltstein-Entscheidung»).

ALLGEMEIN

Die Abteilung Turnen Frauen ist eine Abteilung der Deutschen Turnliga e.V.

Struktur der Abteilungsleitung:

- Abteilungsleiter als Vizepräsident Turnen Frauen
- stellvertretender Abteilungsleiter
- Beauftragter für das Kampfrichterwesen
- Wettkampfbeauftragter
- Wettkampfbeauftragter 1./2. Bundesliga
- Wettkampfbeauftragter Nord
- Wettkampfbeauftragter Süd

¹Die Abteilungsleitung wird gebildet durch die oben aufgeführten Positionen. ²Die Wahlen zur Abteilungsleitung erfolgen in der Abteilungsversammlung Turnen Frauen für zwei Jahre. ³Der Abteilungsleiter, der stellv. Abteilungsleiter, der Kampfrichterbeauftragte und der Wettkampfbeauftragte wird von der Abteilungsversammlung gewählt. ⁴Die Ligavertreter werden von den jeweiligen Ligaverinsvertretern gewählt.

§ 1 Bundes- und Regionalliga

Die Bundes- und Regionalligen sind die obersten Mannschaftswettkämpfe auf nationaler Ebene.

§ 2 Wesen der EOF

¹Die Grundlage dieser Ergänzungsordnung (EOF) bilden die Satzung der DTL sowie die EOD. ²Die EOF ist die Wettkampfordnung für die Bundes- und Regionalligen Abteilung Turnen Frauen.

§ 3 Fassung und Änderung der EOF

(1) ¹Für die Fassung und Änderungen der EOF ist die Abteilungsversammlung Turnen Frauen zuständig.

²Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene

Stimmen. ⁴Beschlüsse zur Fassung und Änderung treten zum angegebenen Zeitpunkt, oder - falls ein solcher nicht bestimmt ist-, umgehend in Kraft.

(2) Die Abteilungsleitung ist für die laufende Saison berechtigt, saison- und wettkampfrelevante Maßnahmen betreffend der Ergänzungsordnung vorzunehmen, um einen ordnungsgemäßen Wettkampfablauf gewährleisten zu können.

§ 4 Organisationsform von Bundes- und Regionalliga

(1) Zusammensetzung der Ligen:

- Die 1. und 2. Bundesliga bestehen aus je einer Staffel mit acht Mannschaften.
- ¹Die 3. Bundesliga besteht aus zwei Staffeln mit acht Mannschaften, die Regionalliga besteht aus zwei Staffeln mit je bis zu acht Mannschaften. ²Die Einteilung der Staffeln erfolgt durch die Abteilungsleitung.

(2) Wettkampfrunden

Alle Vereine sind verpflichtet, in der entsprechenden Liga inkl. Finale anzutreten.

(3) Auf- und Abstieg

¹Es ist grundsätzlich nur ein Auf- bzw. Abstieg in die nächsthöhere bzw. niedrigere Liga möglich. ²Die

detaillierten Modalitäten sind im § 15 EOF geregelt.

(4) Wettkämpfe

¹Die Qualifikationsrunde besteht aus bis zu vier Wettkämpfen, welche durch die Abteilungsleitung Turnen Frauen terminiert werden. ²Ein Abweichen von Wettkampfterminen in der 3. Bundesliga und der Regionalliga ist nur dann möglich, wenn eine Zusammenlegung mit den Wettkämpfen der 1. und 2. Bundesliga erfolgt. ³Die Zusammenlegung ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Wettkampftermine der Abteilungsleitung Turnen Frauen mitzuteilen.

⁴Innerhalb der 1. und 2. Bundesliga turnen alle acht Mannschaften gegeneinander. ⁵Innerhalb der 3. Bundesliga und der Regionalliga turnen alle Mannschaften der jeweiligen Staffel gegeneinander.

⁶Bei jedem Wettkampf wird eine Rangfolge nach den geturnten Punkten erstellt. ⁷Bei Ligen/Staffeln mit acht Mannschaften wird anhand der Rangfolge eine Punktwertung nach folgendem Raster vergeben:

1. Platz	14 Punkte	5. Platz	06 Punkte
2. Platz	12 Punkte	6. Platz	04 Punkte
3. Platz	10 Punkte	7. Platz	02 Punkte
4. Platz	08 Punkte	8. Platz	00 Punkte

⁸Bei Ligen/Staffeln mit weniger als acht Mannschaften errechnet sich die Rangfolge nach folgender Formel:

$(\text{Staffelgröße} - \text{Platzierung}) * 2$

⁹Nach den Wettkämpfen der Qualifikationsrunde ergibt sich in jeder Liga eine abschließende Tabelle.

¹⁰Bei Punktgleichheit entscheidet in der jeweiligen Liga zuerst die geturnte Gesamtpunktzahl aus den vier Wettkämpfen, danach das Verhältnis der gewonnenen Geräte, danach das höchste Geräteergebnis.

¹¹Der letzte Wettkampf der Saison ist das DTL-Finale (1. Bundesliga). Das Finale wird nach dem Score-System geturnt.

(5) Qualifikationswettkampf Regionalliga

¹Vereine, die sich für die kommende Saison in die Regionalliga qualifizieren wollen, melden sich bei der DTL-Geschäftsstelle zum Qualifikationswettkampf Regionalliga an. ²Der Meldeschluss ist der gesonderten Ausschreibung auf der Homepage der DTL zu entnehmen.

§ 5 Mannschaften

(1) ¹Für eine Mannschaft können maximal 15 Turnerinnen gemeldet werden. ²Die namentliche Meldung der Turnerinnen und die weiteren Unterlagen gemäß Lizenzierung müssen bis zum Meldeschluss der jeweiligen Ligen an die DTL-Geschäftsstelle in digitaler Form erfolgen. ³Sofern ein Verein mit mehreren Mannschaften in der Deutschen Turnliga Abteilung Turnen Frauen vertreten ist, sind die Turnerinnen namentlich den Mannschaften bis zum Meldeschluss zuzuordnen. ⁴Jede Turnerin kann nur einer Mannschaft zugeordnet werden. ⁵Nachträgliche Änderungen werden als Ab- und Nachmeldungen behandelt.

(2) Für den Qualifikationswettkampf zur Regionalliga können maximal zehn Turnerinnen gemeldet werden.

(3) ¹Pro Saison sind 5 Nachmeldungen möglich. ²Sie sind bis Montag, 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Wettkampftag digital an die Geschäftsstelle möglich. ³Die entsprechenden Gebühren sind der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen und werden mit der Nachmeldung fällig. ⁴Zusammen mit der Änderungsmeldung ist die geänderte Mannschaftsmeldung vorzulegen. ⁵Betreffende Turnerinnen sind nur startberechtigt, wenn die Nachmeldegebühr eingezahlt ist.

(4) ¹Abmeldungen von Turnerinnen sind jederzeit schriftlich an die Geschäftsstelle möglich. ²Abgemeldet werden können ausschließlich Turnerinnen, die in der laufenden Saison noch nicht zum Einsatz gekommen sind. ³Diese Turnerinnen können auf eine Transferliste gesetzt werden und sind ab dem nächsten Wettkampftag für andere Mannschaften startberechtigt.

(5) Die Anzahl der Turnerinnen pro Wettkampftag ist folgendermaßen festgelegt:

1. Bundesliga	10 / 4 / 4
2. Bundesliga	10 / 4 / 4
3. Bundesliga	10 / 5 / 4
Regionalliga	10 / 5 / 4
DTL-Finale	10 / 4 / 4
Qualifikationswettkampf Regionalliga	10 / 5 / 4

(6) ¹Damit eine Mannschaft das Startrecht in der jeweiligen Liga behält, muss sie mit mindestens drei Turnerinnen bei allen Wettkämpfen der laufenden Wettkampfsaison antreten. ²Tritt eine Mannschaft aus Gründen, die nicht höherer Gewalt unterliegen, nicht an, verliert sie automatisch das Startrecht in der DTL.

(7) ¹Die Startreihenfolge muss spätestens eine Stunde vor Wettkampfbeginn der Wettkampfleitung vorliegen. ²Bei Fernsehveranstaltungen gelten jeweilige Sonderregelungen.

§ 6 Wettkampfsaison

(1) Die Wettkampfsaison ist mit dem Kalenderjahr gleichzusetzen.

(2) Eine Turnerin kann während der Wettkampfsaison nur für einen Verein turnen.

(3) Falls sich eine Mannschaft aus dem Wettkampfbetrieb abmeldet, können die Turnerinnen auf eine Transferliste gesetzt werden und sind ab dem nächsten Wettkampftag für andere Mannschaften startberechtigt.

§ 7 Startberechtigung der Vereine

(1) ¹In den Bundes- und Regionalligen sind nur Mannschaften startberechtigt, welche nach der Satzung ergänzt durch die EOD der DTL zu einem Mitgliedsverein der DTL gehören. ²Die Mannschaften müssen sich für die jeweilige Liga gemäß den bestehenden Bestimmungen qualifiziert haben.

(2) Mit der schriftlichen Meldung und der rechtsverbindlichen Unterschrift des Vereins werden die entsprechend geforderten Mitgliedschaften/Versicherungen bestätigt.

(3) ¹Kann eine Mannschaft das Startrecht nicht wahrnehmen, rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. ²Die schriftliche Abmeldung einer Mannschaft muss bis zum 15.12., spätestens 3 Tage nach dem letzten Wettkampf der laufenden Saison für die nächste Saison in der Geschäftsstelle vorliegen. ³Erfolgt keine Abmeldung bis zu diesem Termin, wird der Verein in der entsprechenden Liga mit Startplatz geführt. ⁴Bei Rückzug einer Mannschaft aus der 2. oder 3. Bundesliga rückt diejenige Mannschaft aus den beiden darunterliegenden Staffeln mit der höheren Tabellenpunktzahl nach. ⁵Dies gilt unabhängig von der Anzahl der geturnten Wettkämpfe. ⁶Sofern Punktgleichheit besteht, wird die Platzierung der einzelnen Wettkampftage der Mannschaften in ihrer jeweiligen Staffel im Durchschnitt ermittelt. ⁷Die Mannschaft mit der besseren Durchschnittsplatzierung rückt nach. ⁸Bei weiter bestehendem Gleichstand entscheidet die durchschnittliche Geräteplatzierung der Mannschaften an jedem Gerät bei allen Wettkampftagen der gesamten Saison in der jeweiligen Staffel. ⁹Hiernach entscheidet das Los.

(4) ¹Wird eine Mannschaft in der laufenden Saison abgemeldet, wird sie bis zum Ende der Saison auf dem letzten Platz der Tabelle geführt. ²Die Mannschaft scheidet zum Ende der Saison aus dem Ligabetrieb aus. ³Wird eine Mannschaft der Regionalliga nach dem Abmeldeschluss, jedoch bis sechs Wochen vor Beginn des 1. Wettkampfes abgemeldet, kann der Startplatz durch die nächstplatzierten Mannschaften des Aufstiegswettkampfes besetzt werden. ⁴Die nachrückende Mannschaft nimmt den Startplatz der ausscheidenden Mannschaft für diese Saison ein.

(5) Eine Qualifikation für die neue Saison muss über den Qualifikationswettkampf zur Regionalliga erfolgen.

(6) Bei verspäteter Anreise einer Mannschaft zum Wettkampftag entscheidet das Schiedsgericht (§ 14) vor Ort über die Möglichkeit und die Modalitäten der Teilnahme am Wettkampf.

§ 8 Startberechtigung eines Vereins mit mehreren Mannschaften

(1) ¹Ein Verein kann in einer Liga nur mit einer Mannschaft starten. ²Beteiligt er sich an mehreren Ligen, sind die für die verschiedenen Mannschaften vorgesehenen Turnerinnen auf getrennten Meldebögen zu melden. ³Es gelten die Regeln und Fristen nach § 5.

(2) ¹Grundsätzlich ist eine Turnerin nur für eine Mannschaft startberechtigt. ²Es besteht jedoch die Möglichkeit, Turnerinnen in einer höheren Liga (für den gleichen Verein) starten zu lassen. ³Ist hiervon Gebrauch gemacht worden, kann die Turnerin in einer tieferen Liga nicht mehr eingesetzt werden.

(3) Nach- und Abmeldungen sind, wie unter § 5 beschrieben, möglich.

§ 9 Übertragung der Startberechtigung

(1) ¹Eine Übertragung der Startberechtigung auf einen anderen Verein ist bis zum 31.12., spätestens bis drei Tage nach dem letzten Wettkampf der laufenden Saison für die Folgesaison möglich, wenn aus einer Mannschaft des ursprünglichen Vereins mindestens fünf Turnerinnen gleichzeitig wechseln und der abgebende Verein auf das Startrecht verzichtet. ²Eine Abmeldung des abgebenden Vereins hat gem. § 7 Abs. 3 zu erfolgen. ³Eine Übertragung des Startrechts ist lediglich auf einen sich bereits im Ligabetrieb Turnen Frauen befindlichen Verein möglich. ⁴Eine Startrechtsübertragung eines Aufsteigers in eine Liga an einen Absteiger aus derselben Liga ist nicht möglich. ⁵Wird ein Startrecht übertragen, gilt dies für alle Mannschaften des Vereins. ⁶Eine reine Umbenennung/Namensänderung ohne Änderung des Rechtsträgers ist hiervon ausgenommen.

(2) Eine Sperre tritt nicht ein.

(3) Neue Vereine müssen sich über den Qualifikationswettkampf zur Regionalliga qualifizieren.

(4) ¹Kommt keine Übertragung der Startberechtigung zustande, geht das Startrecht verloren. ²Für diesen Fall kann eine zusätzliche Mannschaft in die Bundes- oder Regionalliga aufsteigen. ³Die Regelungen zum Abmeldeverfahren kommen entsprechend zur Anwendung

(5) ¹Es besteht die Möglichkeit für Turnerinnen, sich auf die Transferliste setzen zu lassen. ²Hierdurch wird den Turnerinnen ein Start in der Bundes- bzw. Regionalliga ermöglicht. ³Die Transferliste wird von der Geschäftsstelle verwaltet.

§ 10 Startberechtigung der Turnerinnen

(1) ¹Startberechtigt sind nur Turnerinnen, die Mitglied in einem Mitgliedsverein der DTL sind. ²Alle gemeldeten Turnerinnen müssen aus versicherungsrechtlichen Gründen Mitglied in einem gemeinnützigen Verein sein.

(2) Jede Turnerin muss (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) über eine Startkarte der DTL sowie über eine personenbezogene ID des Deutschen Turnerbundes verfügen.

(3) Die Startberechtigung für die Turnerinnen der Transferliste wird von der Geschäftsstelle der Deutschen Turnliga e.V. vergeben und gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr.

(4) In der Bundes- und Regionalliga sowie im Qualifikationswettkampf zur Regionalliga sind Turnerinnen startberechtigt, die im laufenden Kalenderjahr ihr 12. Lebensjahr vollenden.

(5) In einem Kalenderjahr kann eine Turnerin nur für einen Verein starten (Ausschluss siehe § 7 EOF).

§ 11 Local-Gymnast-Regelung - Mannschaftszusammenstellung

Den Einsatz von Turnerinnen sowie die Mannschaftszusammenstellung regelt die EOD in § 23 Abs. 7.

§ 12 Durchführung der Wettkämpfe

(1) Die Wettkämpfe werden gemäß den gültigen Wertungsvorschriften des Internationalen Turnerbundes (FIG) und den Bestimmungen der Deutschen Turnliga e.V. (DTL) durchgeführt.

(2) Ausschreibungen

¹Die Ausschreibung wird durch die Abteilungsleitung erstellt und durch die Geschäftsstelle auf der Homepage veröffentlicht sowie den Mitgliedsvereinen per Mail zugesandt. ²Die auf der Homepage eingestellte Ausschreibung ist verbindlich.

(3) Akkreditierungen

¹Für die Wettkampfstätten erfolgen die Akkreditierungen durch die jeweiligen Ausrichter:

- 10 Turnerinnen (Ligafinale max. 15 Turnerinnen)
- 5 Trainer/Betreuer
- 2 Kampfrichter (Ligafinale max. 4 Kampfrichter)

²Während des Wettkampfes sind im Innenraum/am Gerät pro Mannschaft max. zwei Trainer zur Betreuung zugelassen.

(4) Zeitpläne

¹Die Zeitpläne der Ligen werden von der Abteilungsleitung erstellt. ²Die Veröffentlichung erfolgt durch die Geschäftsstelle über die Homepage und zusätzlich per Mail an die Vereine.

(5) Technische Besprechungen

¹Vor dem Einturnen findet eine kurze technische Besprechung statt. ²An dieser Besprechung hat pro Mannschaft ein Vertreter teilzunehmen. ³Im Rahmen der technischen Besprechung wird das weitere Mitglied des Schiedsgerichts aus den Vereinsvertretern gelöst.

(6) Einturnen

Das Einturnen am Gerät erfolgt mannschaftsweise und ist dem Zeitplan des jeweiligen Wettkampfes zuzunehmen.

(7) Videoaufzeichnungen

¹Es werden keine offiziellen Videoaufzeichnungen vorgenommen. ²Der Videobeweis ist nicht zulässig. ³Anfragen zur Wertung sind grundsätzlich möglich und haben an die Kampfrichterleitung zu erfolgen.

§ 13 Wettkampfleitung

(1) Die Wettkampfleitung der 1. und 2. Bundesliga wird gebildet durch Mitglieder der Abteilungsleitung Turnen Frauen und besteht aus mindestens zwei Personen. ²Weitere Personen können nach Bedarf berufen werden. ³Die Wettkampfleitung wird bei der technischen Besprechung bekannt gegeben.

⁴Bei den Wettkämpfen der 3. Bundesligen und der Regionalligen setzt sich die Wettkampfleitung aus der Wettkampf- und der Kampfrichterleitung zusammen. ⁵Weitere Personen können nach Bedarf berufen werden.

§ 14 Schiedsgericht

¹Das Schiedsgericht setzt sich zusammen wie folgt:

- Wettkampfleiter
- Kampfrichtereinsatzleiter und
- ein bei der technischen Besprechung auszuloser Vertreter der beteiligten Mannschaften

²Das Schiedsgericht entscheidet über Angelegenheiten zum Wettkampferverlauf, bspw. bei verspäteter Anreise einer Mannschaft, defekten Geräten, usw.

§ 15 Finale, Auf- und Abstieg

(1) Finale

¹Die Plätze 1 - 4 der 1. Bundesliga (nach den Qualifikationswettkämpfen) sind für das DTL-Finale qualifiziert. Die Plätze 1 und 2 turnen das große Finale, die Plätze 3 und 4 das kleine Finale. ²Der Sieger des großen Finales der 1. Bundesliga ist Deutscher Mannschaftsmeister.

(2) Auf- und Abstieg

1. Allgemein

Wird in einer Staffel aufgrund von Rückzügen im Zeitraum nach dem Abmeldeschluss und vor dem ersten Wettkampftag der Saison mit einer verringerten Mannschaftsanzahl geturnt, steigen dennoch die am schlechtesten platzierten Mannschaften in die nächstuntere Liga ab bzw. scheiden aus dem Ligasystem aus.

2. 1. Bundesliga
Platz 8 der 1. Bundesliga (nach den Qualifikationswettkämpfen) steigt in die 2. Bundesliga ab.
3. 2. Bundesliga
¹Platz 1 der 2. Bundesliga (nach den Qualifikationswettkämpfen) steigt in die 1. Bundesliga auf. ²Platz 7 und 8 der 2. Bundesliga (nach den Qualifikationswettkämpfen) steigen in die 3. Bundesliga ab.
4. 3. Bundesliga
¹Die Staffelsieger der 3. Bundesligen (nach den Qualifikationswettkämpfen) steigen in die 2. Bundesliga auf.
²Die jeweiligen Plätze 8 der 3. Bundesligen (nach den Qualifikationswettkämpfen) steigen in die Regionalliga ab.
5. Regionalliga
¹Die Staffelsieger der Regionalligen steigen in die 3. Bundesliga auf.
²Die jeweiligen Mannschaften auf den letzten Plätzen der Regionalliga-Staffeln scheiden aus dem Ligabetrieb der Deutschen Turnliga aus, können jedoch am Qualifikationswettkampf zur Regionalliga teilnehmen und müssen sich hierzu gesondert anmelden.

§ 16 Wertung der Saison

¹Die Saison wird gewertet, wenn in den Ligen mindestens zwei Wettkampftage absolviert worden sind. ²Die Platzierungen sowie die Auf- und Abstiegsregelungen ergeben sich nach dem dann vorherrschenden Tabellenstand.

§ 17 Kampfgericht

(1) Für die Kampfrichtereinsätze ist der Kampfrichterbeauftragte der Deutschen Turnliga e.V., Abteilung TurnenFrauen verantwortlich.

(2) Anzahl der Vereinskampfrichter und Qualifikationsanforderungen

¹Zum Einsatz kommen nur Kampfrichter, die für den aktuellen Olympischen Zyklus eine gültige Lizenz vorweisen können.

(3) 1./2./3. Bundesliga

¹Die Vereine stellen zu den vier Qualifikationwettkämpfen zwei Kampfrichter mit mindestens A-Lizenz. ²Beim DTL-Finale kommen nur Kampfrichter mit internationaler Lizenz (FIG-Brevet) sowie A*-Lizenz zum Einsatz. ³Durch die Vereine sind je nach Wettkampfmodus des Finals zu mindest zwei Kampfrichter mit internationaler Lizenz zu melden.

(4) Regionalliga

Die Vereine stellen einen Kampfrichter mit mindestens A-Lizenz und einen Kampfrichter mit mindestens B-Lizenz.

(5) Aufstiegswettkampf Regionalliga

Die Vereine stellen einen Kampfrichter mit mindestens A-Lizenz und einen Kampfrichter mit mindestens B-Lizenz.

(6) ¹Die DTL Abteilung Turnen Frauen stellt für die Wettkämpfe der Ligen vier DTL-Experten.

²Die Berufung erfolgt durch den Kampfrichterbeauftragten der Abteilung Turnen Frauen.

(7) Bei Nichtwahrnehmung eines geforderten Kampfrichtereinsatzes wird ein Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog fällig.

§ 18 Kosten

(1) Die beteiligten Vereine tragen alle Kosten, die durch die Teilnahme im Ligabetrieb der Deutschen Turnliga e.V. entstehen, selbst.

(2) Die durch die Deutsche Turnliga erhobenen Gebühren sind der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 19 Maßnahmen bei Verstößen gegen die EOF

(1) ¹Bei festgestellten Verstößen können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Wettkampfausschluss/Hallenverweis
- Sperre
- Ordnungsgeld

²Weiteres regelt der Gebührenkatalog.

(2) Ermahnung/Verwarnung

Die Ermahnung/Verwarnung ahndet geringfügige, erstmalige Verstöße gegen die EOF und/oder die Festlegungen des Code de Pointage.

(3) Wettkampfausschluss/Hallenverbot

Bei groben Verstößen kann die Wettkampfleitung (§ 13 EOF) eine Turnerin, einen Trainer, Betreuer oder Kampfrichter für den jeweiligen Wettkampf sperren oder Hallenverbot erteilen.

(4) Ordnungsgeld

¹Ein Verein kann durch Beschluss des Präsidiums mit einem Ordnungsgeld bis zu EUR 1.000,00 belegt werden, wenn er gegen die Satzung bzw. die Ergänzungsordnung (EOF) gravierend verstößt.

²Wird eine anerkannte Geldbuße nicht bezahlt, so kann ihm eine erneute Geldbuße auferlegt werden.

³Bezahlt der Verein auch diese Buße nicht, so kann die DTL gegen ihn das Ausschlussverfahren gem. § 20 einleiten.

§ 20 Ausschluss

In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein/e Verein/Mannschaft auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung für die nächste Saison aus der Bundes- und bzw. Regionalliga ausgeschlossen oder in die nächsttiefere Liga zurückgesetzt werden.

§ 21 Verfahren und Rechtsmittel bei Verstößen gegen die Ergänzungsordnung und bei Ligawettkämpfen

(1) ¹Nur der Mannschaftsführer kann bei Verstößen Einspruch bei der DTL Abteilung Turnen Frauen einlegen.

²Dieser hat mit einer schriftlichen Begründung nach Wettkampfende zu erfolgen.

(2) Das Schiedsgericht des jeweiligen Wettkampfes entscheidet nach Anhörung der Beteiligten in erster Instanz und unterrichtet innerhalb von fünf Tagen (elektronisch) die Beteiligten über die Entscheidung, verhängte Maßnahmen nebst Begründung und Einspruchsmöglichkeit.

(3) ¹Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Präsidium der DTL eingelegt werden. ²Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

(4) ¹Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. ²Die Maßnahme bleibt bestehen, bis sie aufgehoben wird.

(5) Mit der Einlegung und Begründung eines Einspruches ist eine Gebühr gemäß § 22 zu entrichten.

§ 22 Gebühren

(1) Für die Einlegung des Einspruchs wird eine Gebühr erhoben. Diese regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(2) ¹Die Einlegung von Rechtsmitteln wird erst bei Eingang der Gebühr wirksam. ²Die Bearbeitungskosten für einen Einspruch betragen EUR 300,00.

(3) ¹Wird die Maßnahme auf das eingelegte Rechtsmittel hin nicht aufgehoben, verfällt die Gebühr. ²Anderenfalls wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens hälftig erstattet.

§ 23 Genderklausel

¹Vorliegend wurde teilweise aufgrund der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. ²Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.